

Formblatt zur Anzeige eines traditionellen Wattturniers bei der Gemeinde des Veranstaltungsorts

Zuständige Gemeinde

nach Abschnitt II Nr. 1 der allgemeinen Erlaubnis der Regierung von Niederbayern

<u>Name der Gemeinde</u>		
<u>Straße, Hausnummer</u>	<u>Postleitzahl</u>	<u>Ort</u>

Veranstalter

<u>Name</u>		
<u>Straße, Hausnummer</u>	<u>Postleitzahl</u>	<u>Ort</u>

Verantwortliche Person des Veranstalters

<u>Name</u>		
<u>Straße, Hausnummer</u>	<u>Postleitzahl</u>	<u>Ort</u>
<u>Telefonnummer</u>	<u>E-Mail-Adresse</u>	

Für die Durchführung des Turniers verantwortliche Person

<u>Name</u>		
<u>Straße, Hausnummer</u>	<u>Postleitzahl</u>	<u>Ort</u>
<u>Telefonnummer</u>	<u>E-Mail-Adresse</u>	

Angaben zur Veranstaltung

<u>Veranstaltungsort</u>	<u>Veranstaltungsdatum</u>
<u>Straße, Hausnummer</u>	<u>Postleitzahl</u>
<u>Angabe der erwarteten Teilnehmerzahl</u>	
<u>Höhe des Startgeldes je Spieler (höchstens 20,00 €)</u>	
<u>Summe der ausgelobten Geld- und Sachpreise (höchstens 500,00 €)</u>	
<u>Geplanter Verwendungszweck eines eventuellen Reinerlöses</u>	

Ort, Datum

Unterschrift

Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung von traditionellen Wattturnieren im Regierungsbezirk Niederbayern

vom 22.05.2023, Gz.: RNB-10-2162.1-3-5-12

Auf Grund des Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 147) geändert worden ist, i. V. m. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, erteilt die Regierung von Niederbayern folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung von traditionellen Wattturnieren im Regierungsbezirk Niederbayern wird unter folgenden Voraussetzungen allgemein erlaubt:

1. Veranstalter mit Sitz in Bayern:

- im Vereinsregister eingetragene Vereine
- anerkannte Religionsgemeinschaften und deren Organisationen und Einrichtungen
- anerkannte politische Parteien i. S. v. § 2 Parteiengesetz (PartG) und deren Gebietsverbände
- Förder- und Unterstützungsvereine von Kindertageseinrichtungen i. S. d. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), d. h. Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder
- Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen nach Art. 14 BayKiBiG, soweit der Reinertrag des Wattturniers (Summe der Spieleinsätze abzüglich der Kosten für das Wattturnier und der Aufwendungen für Geld- und Sachpreise) ausschließlich für Zwecke der Kindertageseinrichtungen verwendet wird.
- Förder- und Unterstützungsvereine von Schulen i. S. v. Art. 3 Abs. 1 und 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Elternbeiräte von Schulen nach Art. 64 BayEUG, soweit der Reinertrag des Wattturniers ausschließlich für Zwecke der Schulen verwendet wird.

2. Die Zahl der Spielteilnehmer ist auf 100 Personen begrenzt.

3. Der Spieleinsatz für das gesamte Turnier darf höchstens 20,00 € pro Spieler betragen.

4. Die Summe der ausgelobten Geld- und Sachpreise darf höchstens 500,00 € betragen.

5. Der gesamte erzielte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

II. Nebenbestimmungen

Diese allgemeine Erlaubnis für traditionelle Wattturniere gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Traditionelle Wattturniere sind mindestens eine Woche vorher schriftlich bei der Gemeinde des Veranstaltungsorts anzuzeigen. Die Anzeige hat nach beigefügtem Muster zu erfolgen.
2. Traditionelle Wattturniere dürfen nicht durch Dritte durchgeführt werden.
3. Vom Veranstalter ist eine Person zu benennen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Turniers verantwortlich ist.
4. Jeder Spieler darf nur einmal an dem angezeigten Turnier teilnehmen.
5. Traditionelle Wattturniere dürfen nicht gewerbsmäßig mit Gewinnerzielungsabsicht und nur gelegentlich veranstaltet werden (maximal vier Turniere pro Kalenderjahr). Zwischen den Veranstaltungen ist ein zeitlicher Abstand von jeweils mindestens einem Monat einzuhalten.
6. Mit der Veranstaltung der traditionellen Wattturniere dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Gewinnen ist zulässig.
7. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass kein verdeckter Spieleinsatz erfolgt.
8. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrags darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.

III. Hinweise

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und des dazu erlassenen Ausführungsgesetzes zu überwachen, bleiben unberührt.
2. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.
3. Die Nichtbeachtung einzelner Erlaubnisvoraussetzungen und Nebenbestimmungen hat zur Folge, dass die Veranstaltung des traditionellen Wattturniers nicht mehr von dieser allgemeinen Erlaubnis erfasst ist und ordnungs-, straf- und steuerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.
4. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig. Die Veranstalter haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Spielteilnahme ausgeschlossen sind.

5. Bei der Veranstaltung traditioneller Watterturniere an stillen Tagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Feiertagsgesetz – FTG (Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, der zweite Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag, Totensonntag, Buß- und Bettag und Heiliger Abend) ist Art. 3 Abs. 2 Satz 1 FTG zu beachten; danach sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Die Gemeinde des Veranstaltungsorts ist nach Art. 5 FTG auch zuständig für die Erteilung einer Befreiung von dem Verbot nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 FTG aus wichtigen Gründen im Einzelfall.

IV. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 01.07.2023 in Kraft. Sie gilt bis zum 30.06.2028

Landshut, den 22.05.2023
Regierung von Niederbayern

gez.

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident